

Kreisheimatbund Neuss e.V.

Serviceveranstaltung Vereinsrecht

Vereinsgründung - Vereinssatzung

23.03.2021

Rechtsanwalt Tobias Goldkamp
Fachanwalt für Erbrecht und Fachanwalt für Verkehrsrecht
Breuer, Klingen, Goldkamp Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
Krefelder Straße 15, 41460 Neuss
E-Mail: t.goldkamp@breuer.legal
Telefon 02131/718190
Fax 02131/7181919



Artikel 9 Grundgesetz

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.
- (2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.
- (3) ¹Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. ²Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. ³Maßnahmen nach den Artikeln 12a, 35 Abs. 2 und 3, Artikel 87a Abs. 4 und Artikel 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden.

Wahl der Rechtsform

<i>Eingetragener Verein (e.V.)</i>	<i>Nicht eingetragener Verein</i>
Bei Gründung mindestens zwei Mitglieder, bei Eintragung mindestens sieben (§ 56 BGB), danach mindestens drei (§ 73 BGB)	Mindestens zwei Mitglieder
Juristische Person	Gesamthand
Meist keine persönliche Haftung des Handelnden	Handelnder haftet neben dem Verein persönlich (§ 54 BGB), bei Ausfall des Vorstands haftet jedes Mitglied ggü. Finanzamt (§ 34 Abs. 2 AO)

Haftung im e.V.

- Grundsatz: Haftung des Vereins mit dem Vereinsvermögen ([§ 31 BGB](#))
- Rückgriff des Vereins auf Vorstandsmitglieder oder Vereinsmitglieder nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz (§§ [31a](#), [31b](#) BGB)
- Vorstandsmitglied/Vereinsmitglied haftet persönlich für unerlaubte Handlungen ([§ 823 BGB](#)), kann jedoch Rückgriff auf den Verein nehmen, sofern die Handlung in Wahrnehmung ihrer satzungsmäßigen bzw. vertraglichen Pflichten erfolgte und nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich war (§§ [31a](#), [31b](#) BGB)
- Bei schuldhaft verzögertem Insolvenzantrag haften Vorstandsmitglieder gegenüber Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden ([§ 42 Abs. 2 BGB](#))
- Vorstandsmitglied haftet persönlich ggü Finanzamt, für infolge seiner grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung verursachten Steuerschaden (§§ [69](#), [34 Abs. 1 AO](#))
- Haftungsrisiko der Vorstandsmitglieder kann durch [D&O-Versicherung](#) gedeckt werden

Vereinsgründung

- Gründungsversammlung
 - Bestimmung Versammlungsleitung / Protokollführung
 - Beschluss einer Satzung
 - Wahl eines Vorstands
- Bei e.V.: Anmeldung zum Vereinsregister durch Vorstand, notariell beglaubigt

BGB § 57 Mindestanforderungen an die Vereinssatzung

- (1) Die Satzung muss den **Zweck**, den **Namen** und den **Sitz** des Vereins enthalten und **ergeben, dass der Verein eingetragen werden soll**.
- (2) Der Name soll sich von den Namen der an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden.

BGB § 58 Sollinhalt der Vereinssatzung

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:

1. über den **Eintritt und Austritt der Mitglieder**,
2. darüber, ob und welche **Beiträge** von den Mitgliedern zu leisten sind,
3. über die **Bildung des Vorstands**,
4. über die **Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse**.

BGB § 60 Zurückweisung der Anmeldung

Die Anmeldung ist, wenn den Erfordernissen der **§§ 56 bis 59** nicht genügt ist, von dem Amtsgericht unter Angabe der Gründe zurückzuweisen.

→ Sollinhalt nach § 58 ist faktisch zwingend, denn ansonsten keine Eintragung in das Vereinsregister

Name

- Unterscheidbar vom Namen anderer Vereine ([§ 57 Abs. 2 BGB](#))
- Nicht irreführend
- Zusatz e.V.

Sitz

- Ort, an dem die Verwaltung geführt wird ([§ 24 BGB](#))
- unzulässig: Doppelsitz
- unzulässig: “jeweiliger Wohnort des Vorsitzenden”

Zweck

- Nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ([§ 21 BGB](#))
 - keine Leistungen, die typischerweise entgeltlich erworben werden
 - keine Auslagerung von Teilen unternehmerischer Tätigkeit in einen Verein
- Art und Weise der Verwirklichung muss sich aus Satzung ergeben
- Zulässig: unternehmerische Betätigung, die im Vergleich zur ideellen Betätigung untergeordnete Rolle spielt (Nebenzweckprivileg)
- Steuerbegünstigt, wenn Zwecke ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig ([§ 52 AO](#)), mildtätig ([§ 53 AO](#)) oder kirchlich ([§ 54 AO](#))
- Unternehmerische Nebentätigkeiten sind von der Steuerbegünstigung ausgenommen (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, §§ [14](#), [64](#) AO)

Gemeinnütziger Zweck

- kein abgeschlossener Mitgliederkreis (z.B. nur Männer, [BFH BStBl. II 2018, 218](#))
- weitgehend von Körperschaftsteuer befreit ([§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG](#))
 - ausgenommen dem Steuerabzug unterliegende Einkünfte, insbes. Kapitalerträge ([§ 5 Abs. 2 Nr. 1 KStG](#))
 - ausgenommen Ergebnis eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ([§ 5 Abs. 1 Nr. 9 S. 2 KStG](#))
- von der Gewerbesteuer befreit, ausgenommen wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ([§ 3 Nr. 6 GewStG](#))
- von der Umsatzsteuer befreit ([§ 4 Nr. 16, 18, 20, 22, 23 UStG](#)) oder ermäßigter Umsatzsteuersatz ([§ 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG](#)), ausgenommen wirtschaftliche Geschäftsbetriebe
- Spenden als Sonderausgaben abzugsfähig ([§ 10b Abs. 1 EStG](#)), Beiträge je nach Art des gemeinnützigen Zwecks ([§ 10b Abs. 1 S. 7 u. 8 EStG](#))
- (Beschränkte) Befreiung von Bezügen für Nebentätigkeiten für den Verein ([§ 3 Nr. 26 ff. EStG](#))

Mitgliedschaft

- Eintritt eines Minderjährigen bedarf idR der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters ([§ 107 BGB](#))
- Grundsätzlich können auch Körperschaften sowie rechtsfähige und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen Mitglied werden
- Satzung soll über Art und Weise des Eintritts Bestimmungen enthalten ([§ 58 Nr. 1 BGB](#)) → z.B. Form des Aufnahmeantrags, Erforderlichkeit eines Vorstandsbeschlusses
- Austrittsrecht ist unabdingbar ([§ 39 Abs. 1 BGB](#))
- Satzung soll Modalitäten regeln ([§ 58 Nr. 1 BGB](#)) → z.B. Form und Frist der Austrittserklärung, Adressat, Zeitpunkt der Wirksamkeit
- Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, wird die Austrittserklärung mit Zugang bei einem Vorstandsmitglied wirksam ([§ 26 Abs. 2 S. 2 BGB](#))

Ausschluss

- **Ausschlussgründe**
- **Verfahren**
 - zuständiges Organ (ist der Vorstand zuständig, muss gleichwohl die Mitgliederversammlung entscheiden, falls ein Vorstandsmitglied ausgeschlossen werden soll)
 - rechtliches Gehör
 - Überprüfung durch Mitgliederversammlung
- **Kontrolle durch staatliche Gerichte**

Beiträge

- Satzung sollte regeln, ob Beiträge erhoben werden und welches Vereinsorgan über die Beiträge entscheidet
- Sofern Aufnahmegebühren erhoben werden, muss die Satzung dazu ermächtigen
- Überhöhte Beiträge führen zum Verlust der Gemeinnützigkeit (Obergrenzen: Aufnahmegebühr 1.534 Euro, Mitgliedsbeitrag 1.023 Euro jährlich)
- Kassenprüfung nicht vorgeschrieben, aber sinnvoll

Vorstand

- Satzung soll Bestimmungen über die Bildung des Vorstands enthalten ([§ 58 Nr. 3 BGB](#))
- Anzahl der Vorstandsmitglieder (Mindest-/Höchstzahl genügt)
- Bezeichnungen (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Finanzvorstand) möglich
- Sofern der Vorstand um nicht vertretungsberechtigte Mitglieder erweitert werden soll, muss die Satzung klarstellen, wer vertretungsberechtigter Vorstand iSd [§ 26 BGB](#) ist
- Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder (allein, zu zweit, gemeinschaftlich, Betragsgrenzen...)
- Wählbarkeit
 - nur Vereinsmitglieder?
 - Wahl einer Person in mehrere Ämter?
- Amtsdauer

Mitgliederversammlung

- Ist einzuberufen
 - in den durch die Satzung bestimmten Fällen
 - wenn das Interesse des Vereins es erfordert ([§ 36 BGB](#)) oder
 - wenn 10 % der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen ([§ 37 Abs. 1 BGB](#))
- Zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht dem Vorstand oder anderen Organen zugewiesen sind ([§ 32 Abs. 1 S. 1 BGB](#))
- Zuständig für die Einberufung ist grundsätzlich der Vorstand
- Teilnahme darf durch Ort und Zeit nicht unzumutbar erschwert werden
- Satzung soll Form der Einberufung bestimmen ([§ 58 Nr. 4 BGB](#))
- Ladungsfrist sollte ebenfalls in der Satzung bestimmt werden (zumutbar vorher, idR mind. 2 W.)
- Tagesordnung: Gegenstand der Beschlussfassung muss in der Einberufung bezeichnet sein ([§ 32 Abs. 1 S. 2 BGB](#))

Mitgliederversammlung

- Leitung fällt dem Vorstand zu
 - andere/konkretere Regelung in der Satzung möglich
 - Alternativ kann Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen
- Beschlussfassung durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen ([§ 32 Abs. 1 S. 3 BGB](#)), wobei Stimmenthaltungen nicht mitzuzählen sind
- Jedes Mitglied hat eine Stimme, anderslautende Satzungsbestimmung möglich
- Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person nur möglich, wenn Satzung dies zulässt (§§ [38](#), [40](#) BGB)
- Erhöhte Zustimmungsquoren
 - Satzungsänderung $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen ([§ 33 Abs. 1 S. 1 BGB](#))
 - Änderung des Vereinszwecks Zustimmung aller Mitglieder, ggf. schriftlich ([§ 33 Abs. 1 S. 2 BGB](#))
 - Auflösung $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen ([§ 41 S. 2 BGB](#))
 - Satzung kann Quoren abweichend festlegen
- Alle Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen (abweichende Satzungsregelung möglich)
- Satzung soll Beurkundung der Beschlüsse regeln (=Protokollierung, [§ 58 Nr. 4 BGB](#))

Gründungsvorgang

- Satzung mit Errichtungsdatum und Unterschriften von mindestens 7 Mitgliedern ([§ 59 Abs. 3 BGB](#))
- Vorstand hat in notariell beglaubigter Form den Verein zur Eintragung anzumelden (§§ [59 Abs. 1](#), [77](#) BGB)
- Abschriften der Satzung und der Urkunden über die Bestellung des Vorstands beifügen (=Protokoll der Gründungsversammlung, § [59 Abs. 2](#) BGB)
- Bestellung=Wahl + Annahme, dh Annahmeerklärung ins Protokoll aufnehmen
- Notargebühr rund 50 Euro brutto
- Gerichtsgebühr 75 Euro, jedoch können sich gemeinnützige Vereine befreien lassen

Änderungen

- Änderungen des Vorstands oder der Satzung sind vom Vorstand in notariell beglaubigter Form dem Vereinsregister anzumelden (§§ [67 Abs. 1 S. 1](#), [71 Abs. 1 S. 1](#), [77](#) BGB)
- Kopie des Protokolls muss beigelegt werden, bei Satzungsänderung zusätzlich Wortlaut der neuen Satzung (§§ [67 Abs. 1 S. 2](#), [71 Abs. 1 S. 3](#) BGB)
- Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds muss nicht angemeldet werden
- Satzungsänderung wird erst mit Eintragung im Vereinsregister wirksam ([§ 71 Abs. 1 S. 1 BGB](#)), dies gilt auch für auf Basis der Änderung gefasster Beschlüsse/vollzogener Wahlen
- Kosten: Notargebühr rund 50 Euro + Gerichtsgebühr 50 Euro

Protokoll

- Ort, Datum und Uhrzeit der Versammlung
- Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde
- Tagesordnung und die Feststellung, wie sie bekannt gegeben wurde
- Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung, sofern von der Satzung gefordert
- gestellte Anträge
- Art der Abstimmung
- Abstimmungsergebnis
- bei Wahl Name, Geburtsdatum und Anschrift des Gewählten und, sofern geschehen, die Erklärung, dass er die Wahl angenommen hat
- Empfehlenswert: Anwesenheitsliste

Art. 2 § 5 Covid-19-MaßnG: Ämterkontinuität

(1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

Art. 2 § 5 Covid-19-MaßnG: Virtuelle Mitgliederversammlung

(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder

2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

Art. 2 § 5 Covid-19-MaßnG: Umlaufbeschluss

(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.